

# Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz werden in erster Linie die Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a des Privatschulgesetzes (PSchG) angepasst und die Bezuschussung inklusiver Beschulung an Ersatzschulen verbessert.

### B. Wesentlicher Inhalt

Die Kopfsatzzuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG werden basierend auf dem Bericht an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens (LT-Drucksache 17/7660 vom 16. Oktober 2024) nach § 18 Absatz 2 PSchG auf 80 Prozent der bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten einer Schülerin oder eines Schülers angepasst. Der Abzug für Ganztagschulen als Sonderbelastung des öffentlichen Schulwesens nach § 18 a Absatz 9 PSchG wird halbiert. Zur weiteren Verbesserung inklusiver Beschulung an Ersatzschulen wird der Zuschuss zur Abgeltung des durch die Inklusion veranlassten Mehraufwands erhöht.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Kosten für die öffentlichen Haushalte betragen ab dem Jahr 2025 jährlich strukturell rund 33,1 Millionen Euro. Der Berechnung liegen Prognosen über die künftigen Schülerzahlen zugrunde.

### E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die Änderung des Privatschulgesetzes kommt es zu keinem bürokratischen Mehraufwand. Die Vollzugstauglichkeit wird gewährleistet.

### F. Nachhaltigkeits-Check

Mit diesem Gesetz wird der gesetzlich festgelegte dauerhafte Kostendeckungsgrad für die Ersatzschulen von 80 Prozent der Kosten einer öffentlichen Schülerin oder eines öffentlichen Schülers gewährleistet, indem die Kopfsätze auf der Grundlage des jüngsten Berichts der Landesregierung an den Landtag über die Kosten des öffentlichen

Schulwesens angepasst werden. Die langfristige Absicherung der Ersatzschulen auf hohem Niveau trägt dazu bei, dass die Schulen in freier Trägerschaft auch künftig eine wertvolle Ergänzung der Schullandschaft darstellen.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die Änderungen beinhalten keine digitalrelevanten Vorgaben. Durch die Änderungen werden keine neuen Verfahrensabläufe oder Verfahrensvorschriften eingeführt.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

# Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Vom

Artikel 1

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der jährliche Zuschuss je Schüler nach § 17 Absatz 1 beträgt bei Vollzeitform für

- 1) Grundschulen, die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen und die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen 88,8 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Grundschulen;
- 2) Hauptschulen und Werkrealschulen 135,2 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Hauptschulen;
- 3) Realschulen 94,2 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- 4) die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen 100,0 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- 5) allgemein bildende Gymnasien, die dreijährige gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen 103,5 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- 6) die Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen 120,0 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;

7) berufliche Gymnasien 115,2 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;

8) Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs) 135,2 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;

9) Berufsschulen 116,0 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;

10) technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen 152,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;

11) die übrigen Berufsfachschulen und die übrigen Fachschulen vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 141,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;

12) technische Berufskollegs 133,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;

13) die übrigen Berufskollegs vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 122,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;

14) Schulen für Physiotherapie 135,8 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;

15) Schulen für Logopädie 169,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.“

b) Absatz 2b wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

2. § 18a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „Kosten beziehungsweise Abschreibungen für die Beschaffung von Geräten zur Nachrichtenübermittlung (Pager) im Krisenfall, soweit diese vom Land getragen werden,“ gestrichen.

b) Absatz 7 Nummer 15 wird aufgehoben.

c) Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:  
„Aufwendungen für Ganztagsangebote an Grundschulen sind dabei zur Hälfte zu berücksichtigen.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

# Begründung

## Allgemeiner Teil

### **1. Ziele des Gesetzentwurfs**

Mit dem Gesetz werden in erster Linie die Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG nach Vorlage des Berichts an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens nach § 18 a Absatz 1 Satz 3 PSchG angepasst und die Bezuschussung inklusiver Beschulung an Ersatzschulen verbessert.

### **2. Inhalt des Gesetzentwurfs**

Die jährlichen Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG (Kopfsätze) werden gemäß § 18 Absatz 2 PSchG nach Vorlage des Berichts an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens auf 80 Prozent der Bruttokosten eines öffentlichen Schülers oder einer öffentlichen Schülerin angepasst. Der Bericht wurde dem Landtag mit Drucksache 17/7660 vom 16. Oktober 2024 vorgelegt. Mit der Änderung des Privatschulgesetzes wird die Anpassung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 Prozent der Bruttokosten eines öffentlichen Schülers oder einer öffentlichen Schülerin für die nach § 18 Absatz 2a geförderten Schularten ab dem 1. Januar 2025 vollzogen.

Zur weiteren Verbesserung inklusiver Beschulung an Ersatzschulen wird der zusätzliche Zuschuss zur Abgeltung des durch die Inklusion veranlassten Mehraufwands auf zehn Prozent des Personalkostenzuschusses nach § 18 Absatz 4 Satz 1 und 2 PSchG erhöht.

Die Regelungen zu den Kosten für die Beschaffung bzw. Abschreibung und den Betrieb von Geräten zur Nachrichtenübermittlung (Pager) im Krisenfall werden aufgehoben.

Der Abzug der Aufwendungen für Ganztagsangebote an Grundschulen als Sonderbelastung wird auf 50 Prozent verringert.

### **3. Alternativen**

Keine.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Zur Anpassung der Zuschüsse bedarf es einer Änderung des Privatschulgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2025.

Ausgehend von den sich aus dem Bericht an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens 2024 ergebenden Erhöhungsbeträgen und der Prognose der Schülerzahlen der Schulen in freier Trägerschaft entstehen ab dem Jahr 2025 Mehrkosten von jährlich rund 32,9 Millionen Euro (rund 29,4 Millionen Euro für Schulen im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums und rund 3,5 Millionen Euro im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums). Die tatsächlichen Entwicklungen insbesondere bei den Schülerzahlen bleiben abzuwarten und wirken sich unmittelbar auf die tatsächlichen Kostenfolgen aus. Die Verringerung der Auswirkungen der Sonderbelastungen für Ganztagschulen wird mit etwa 1,3 Mio. Euro beziffert. Sie wurde bereits bei den Berechnungen zu den Kosten des öffentlichen Schulwesens im Bericht an den Landtag (Drs. 17/7660) beachtet und ist in den strukturellen Mehrkosten enthalten. Die Erhöhung des zusätzlichen Zuschusses für den durch die Inklusion verursachten Mehraufwand hat weitere Mehrkosten von rund 164 Tausend Euro jährlich zur Folge. Insgesamt betragen die jährlichen Mehrkosten damit rund 33,1 Millionen Euro.

Die Entwicklung der Kostendeckungsgrade hängt maßgeblich mit der Entwicklung der Schülerzahlen im öffentlichen Schulwesen und dem entsprechenden Einsatz der Lehrkräfteressourcen zusammen.

Die Zuschüsse werden als Prozentsatz der Besoldung eines Landesbeamten festgelegt. Ausgehend von den Berechnungen des Landtagsberichts sind die Prozentsätze - mit Ausnahme der Schulen für Logopädie - anzuheben, um einen Kostendeckungsgrad von 80 Prozent der ermittelten Bruttokosten zu erreichen.

Konkret wird die Änderung des PSchG zum 1. Januar 2025 folgende Zuschusssätze ausweisen:

Prozentsatz der Besoldung eines Landesbeamten		gegenwärtig	<b>ab 1.1.2025</b>
Grundschule, Kl. 1 - 4 Waldorfschulen	A 12	87,6 %	<b>88,8 %</b>
Hauptschule	A 12	132,2 %	<b>135,2 %</b>
Realschule	A 13	91,5 %	<b>94,2 %</b>
Waldorfschulen Kl. 5 - 12	A 14	97,1 %	<b>100,0 %</b>
Gymnasium, Kl. 13 Waldorfschulen	A 14	100,5 %	<b>103,5 %</b>
Gemeinschaftsschule	A 13	118,6 %	<b>120,0 %</b>
berufliche Gymnasien	A 14	110,1 %	<b>115,2 %</b>
FS Sozialpädagogik (BK)	A 14	130,5 %	<b>135,2 %</b>

Berufsschulen (Vollzeit)	A 13	113,9 %	<b>116,0 %</b>
BFS technisch	A 13	147,6 %	<b>152,3 %</b>
BFS übrige	A 13	133,2 %	<b>141,3 %</b>
BK technisch	A 13	131,0 %	<b>133,4 %</b>
BK übrige	A 13	116,6%	<b>122,3 %</b>
Physiotherapie	A 13	132,6 %	<b>135,8 %</b>
Logopädie	A 13	169,4 %	<b>169,4 %</b>

## Einzelbegründung

### Zu Artikel 1

Nummer 1 Buchstabe a):

Die in § 18 Absatz 2a PSchG festgelegten Zuschusshöhen sind an die Feststellungen im Bericht an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens (Drucksache 17-7660) anzupassen. Entsprechend dieser Feststellungen errechnen sich für die einzelnen Schularten die jeweiligen neuen Zuschusshöhen.

Das bedeutet für die nachstehend aufgeführten, nach § 18 Absatz 2 PSchG geförderten Schularten Erhöhungen gegenüber der bisherigen Zuschusshöhe:

- Grundschulen, die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen und die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen,
- Hauptschulen und Werkrealschulen,
- Realschulen,
- die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen,
- allgemeinbildende Gymnasien, die dreijährige gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen,
- berufliche Gymnasien,
- Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs),
- Berufsschulen,
- technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen,
- übrige Berufsfachschulen und übrige Fachschulen,
- technische Berufskollegs und
- übrige Berufskollegs
- Schulen für Physiotherapie.

Eine Anpassung der Zuschusshöhe für Schulen für Logopädie ist nicht erforderlich.

Nummer 1 Buchstabe b):

Nach Absatz 2a bezuschusste Ersatzschulen erhielten im Jahr 2023 einmalig einen Zuschlag je Schüler/in für die Zahlung der Corona-Sonderprämie. Nach Vollzug dieses einmaligen gesetzlichen Auftrags wird die Regelung mangels Relevanz aufgehoben.

Nummer 1 Buchstabe c):

Zur Stärkung inklusiver Beschulung an allgemeinen Ersatzschulen wird der Zuschlag für inklusionsbedingten Mehraufwand, der zusätzlich zur Personal- und Sachkostenbezuschung gewährt wird, erhöht. Damit wird die Förderung inklusiver Beschulung an allgemeinen Ersatzschulen zielgerichtet verbessert, da diejenigen allgemeinen Ersatzschulen profitieren, die tatsächlich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschulen.

Nummer 2 Buchstaben a) und b):

Das Pager-Alarmierungssystem für die Information abstrakt gefährdeter Schulen bei mobilen Amoklagen wurde mit Ablauf der Vertragsdauer Ende April 2024 beendet. Der Landtag von Baden-Württemberg hat das Auslaufen des Pager-Alarmierungssystems am 25. Mai 2023 zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit der Beendigung des Pager-Alarmierungssystems fallen die entsprechenden Kosten für das Land und die kommunalen Schulträger weg, so dass dieser Kostenpunkt auch bei der Berechnung der Bruttokosten nach § 18a Absatz 2 PSchG entfällt. Die entsprechenden Regelungen sind aufzuheben.

Nummer 2 Buchstabe c):

Zu Zeiten der Einführung des Abzugs von Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger für Ganztagschulen nach § 18 a Absatz 9 PSchG im Jahr 2006 waren Ganztagschulen eine Seltenheit. Eine Entsprechung bei den Ersatzschulen gab es nicht. Zwischenzeitlich bieten immer mehr öffentliche Schulen, aber auch Ersatzschulen, Ganztagsunterricht an. Eine vollständige Berücksichtigung der Aufwendungen für Ganztagsangebote an öffentlichen Grundschulen als von den Bruttokosten abzuziehende Sonderbelastung des öffentlichen Schulwesens wird dieser geänderten Lebensrealität nicht mehr gerecht. Entsprechend ist der Sonderabzug bei Grundschulen zu halbieren.

## Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Anhebung der Zuschüsse auf 80 Prozent der Kosten eines Schülers im öffentlichen Schulwesen soll gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 PSchG zum 1. Januar 2025 wirksam werden.